

Verordnung
über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung
der Gemeinde Kammeltal
(Grundstückspflegepflicht-Verordnung - GPfIVO)

Vom 13.07.2004

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Verordnung :

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen.

Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute; unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde Kammeltal.

§ 3 Pflege von Grundstücken

(1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

(2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds erfordert, sind insbesondere

1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
2. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
3. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.

(2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,

1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Juni/Juli und September/Okttober abzumähen oder mindestens zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Juni/Juli und September/Okttober zu mulchen (eine organische Bodenbedeckung auf Acker- und Gartenböden aufzubringen),
2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich und zwar in den Monaten Juni/Juli zu schneiden,
4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und
5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde Kammeltal kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatSchG).

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kammeltal
Kammeltal, 13.07.2004



Wiesner
1. Bürgermeister

